

# **Satzung des Fördervereins des Philologischen Seminars Tübingen**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Philologischen Seminars Tübingen“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Tübingen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. §§ 52 ff. der Abgabeordnung (steuerbegünstigte Zwecke). Zweck des Vereins ist die Förderung wissenschaftlicher Zwecke.
- (2) Er ist bestrebt, die Lehr- und Forschungstätigkeiten des Philologischen Seminars der Universität Tübingen zu unterstützen, soweit öffentliche Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Alle Mitglieder sind ausdrücklich aufgefordert, Vorschläge für die Verwendung der Mittel einzubringen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an die Universität Tübingen zur Verwendung für Lehr -und Lernmitteln für die akademische Lehre sowie die Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen des Philologischen Seminars der Universität Tübingen, der Tübinger Studierenden der klassischen Philologie und dieses Fördervereins, die dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen aus dem Bereich der Klassischen Philologie dienen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Verein keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Mit ihrem Beitritt erkennen sie die Satzung des Vereins an. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch eine schriftliche Bestätigung durch ein Mitglied des Vorstands.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt. Der Austritt kann nur nach vorheriger schriftlicher oder elektronischer Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
  - b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Vereines verstößt oder das Ansehen des Vereines schwerwiegend und nachhaltig schädigt. Der Ausschluss muss beim Vorstand schriftlich beantragt

und begründet werden. Der Vorstand leitet den Antrag unverzüglich an das betroffene Mitglied weiter. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.

Zahlt ein Mitglied trotz entsprechender Verpflichtung und Mahnung die seit mindestens achtzehn Monaten fälligen Beiträge nicht, ist dem betreffenden Mitglied schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, dass bei Nichtzahlung der fälligen Beiträge innerhalb von vier Wochen der Ausschluss erfolgt. Erfolgt keine Zahlung durch das betreffende Mitglied, gilt es nach Ablauf der vier Wochen als ausgeschlossen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Überprüfung des Ausschlusses durch die ordentliche Gerichtsbarkeit offen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

c) durch den Tod.

(3) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Näheres legt eine Beitragsordnung fest, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird; die Beitragsordnung berücksichtigt die soziale und wirtschaftliche Situation der Mitglieder. Der Beitrag ist jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt fällig.

(4) Außer den regelmäßigen Beiträgen können Spenden eingezahlt werden, deren Höhe der/die Spender\_in selbst festlegt. Beiträge und Spenden sind steuerlich im Rahmen der geltenden Gesetze absetzbar.

(5) Die Mitglieder sind gehalten, dem Vorstand Änderungen ihrer Adresse oder E-Mail-Adresse mitzuteilen.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder, der beim Vorstand unter Angabe von Zweck und Gründen der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch einzureichen ist, mindestens jedoch einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt institutsöffentlich. Sie wird mindestens vier Wochen zuvor institutsöffentlich in geeigneter Form angekündigt. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können in schriftlicher oder elektronischer Form bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch zu erfolgen und muss institutsöffentlich in geeigneter Form bekanntgemacht werden. Die Einladung enthält mindestens den Versammlungsort, Datum und Uhrzeit des Versammlungsbeginns und die vorgesehene Tagesordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstands und insgesamt mindestens 15 Mitglieder anwesend sind; hat der Verein weniger als 75 Mitglieder, so reicht die Anwesenheit dreier Mitglieder des erweiterten Vorstands und insgesamt eines Fünftels seiner Mitglieder aus.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt unbeschadet des § 5 Abs. 6 bis 9 mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten nicht als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende des Vereins; ist der/die Vorsitzende nicht anwesend, so leitet ein anderes Mitglied des Vorstands die Sitzung; ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, so leitet ein Mitglied des erweiterten Vorstands die Sitzung. Das Protokoll wird von einem Mitglied des erweiterten Vorstands geführt, das nicht die Sitzung leitet. Das Protokoll ist von dem/der Protokollant\_in und dem/der Versammlungsleiter\_in zu unterzeichnen.

(6) Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ausgaben, die mehr als 25% des Vereinsvermögens, mindestens jedoch 750 Euro betragen, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder; eine Beschlussfassung über Ausgaben, die mehr als 25% des Vereinsvermögens, mindestens jedoch 750 Euro betragen, kann nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder; eine Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung kann nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(8a) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder; eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(10) Die Mitgliederversammlung führt die Entlastungen des Vorstandes durch.

(11) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl den Vorstand. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Jedes Mitglied hat pro Wahlgang eine Stimme.

(12) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl die durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstands. Für die Wahl der durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstands hat jedes Mitglied drei Stimmen. Stimmenhäufung ist unzulässig. Stehen weniger Bewerber\_innen zur Verfügung, reduziert sich die Stimmenzahl entsprechend der Anzahl der Kandidat\_innen.

(13) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer\_innen; die Kassenprüfer\_innen bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Kassenprüfer\_innen dürfen kein Mitglied des erweiterten Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung führt die Entlastung der Kassenprüfer\_innen durch. Wahlvorschläge oder Bewerbungen sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Wählbar ist nur, wer zuvor seine Zustimmung erteilt hat.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand (i. S. d. § 26 BGB) setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister\_in und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Dem Vorstand sollen mindestens ein\_e Professor\_in des Philologischen Seminars Tübingen, mindestens ein\_e Student\_in, der/die von der Fachschaftsbezirksvollversammlung des Fachschaftsbezirks Klassische Philologie nach § 20 und Anlage 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Tübingen vorgeschlagen wird, sowie mindestens ein Mitglied, das weder Professor\_in noch Student\_in (mit Ausnahme von Promotionsstudierenden) des Philologischen Seminars Tübingen ist, angehören.

(4) Wahlvorschläge oder Bewerbungen für den Vorstand sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Wählbar ist nur, wer zuvor seine Zustimmung erteilt hat.

(5) Für den Fall, dass der/die Inhaber\_in eines Vorstandsamtes ausscheidet, kann das freigewordene Amt von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Scheidet der/die Schatzmeister\_in aus, so ist unverzüglich eine Kassenprüfung für den Zeitraum bis zum Ausscheiden des/der Schatzmeister\_in durchzuführen.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.

## **§ 7 Erweiterter Vorstand**

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand,
- b) allen ordentlichen Professor\_innen des Philologischen Seminars der Universität Tübingen, die Mitglieder dieses Vereins sind und die nicht bereits als Mitglieder des Vorstands Amtsmitglieder im erweiterten Vorstand sind,
- c) zwei Studierenden, die von der Fachschaftsbezirksvollversammlung des Fachschaftsbezirks Klassische Philologie nach § 20 und Anlage 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Tübingen bestimmt werden,
- d) drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des erweiterten Vorstands.

(1a) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; jedes Mitglied des erweiterten Vorstands bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) grundsätzliche Entscheidungen der Vereinsarbeit,
- b) Veranstaltungen planen und durchführen,
- c) Beschlussfassung über Finanzierungsanträge gemäß § 8,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand erstellen.

(3) Wahlvorschläge oder Bewerbungen für den erweiterten Vorstand sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Wählbar ist nur, wer zuvor seine Zustimmung erteilt hat.

(4) Der erweiterte Vorstand wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller anwesenden und vertretenen Mitglieder geändert werden.

(5) Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies beim Vorstand beantragt.

(6) Der erweiterte Vorstand tagt in der Regel institutsöffentlich. Ausnahmen sind auf Beschluss des erweiterten Vorstands möglich.

(7) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend und mindestens zwei weitere seiner Mitglieder anwesend oder durch ein anwesendes Mitglied vertreten sind, wobei ein Mitglied nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten darf. Für eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstands ist die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten nicht als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(8) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden protokolliert. Das Protokoll ist von dem/der Protokollant\_in zu unterzeichnen.

## **§ 8 Verwendung von Vereinsmitteln**

(1) Sofern kein Beschluss der Mitgliederversammlung entgegensteht, beschließt im laufenden Geschäftsjahr der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Vereinsmittel, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt; Beschlüsse über die Verwendung der Vereinsmittel, die 25% des Vereinsvermögens, mindestens jedoch 750 Euro betragen, können nur von der Mitgliederversammlung getroffen werden.

(2) Der erweiterte Vorstand kann Entscheidungen über die Verwendung der Vereinsmittel in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung stellen; die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind dann vom Vorstand umzusetzen.

(3) Die Mitglieder des Vereins sowie die Beschäftigten und die Studierenden des Philologischen Seminars Tübingen sind berechtigt, Anträge zur Verwendung von Vereinsmitteln (im Folgenden: „Finanzierungsanträge“) an den erweiterten Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu richten.

(4) Finanzierungsanträge an den erweiterten Vorstand sind schriftlich oder elektronisch beim Vorstand einzureichen. Der erweiterte Vorstand muss sich in seiner nächsten Sitzung damit befassen.

(5) Finanzierungsanträge an die Mitgliederversammlung sind beim Vorstand schriftlich oder elektronisch einzureichen und müssen allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen. Finanzierungsanträge an die Mitgliederversammlung können bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch beim Vorstand eingereicht werden.

(6) Finanzierungsanträge, die vom erweiterten Vorstand abgelehnt wurden, können an die Mitgliederversammlung erneut gestellt werden; die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind dann vom Vorstand umzusetzen.

## **§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Vereinigung der Freunde der Universität Tübingen (Universitätsbund) e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 2 der Satzung zu verwenden hat. Abweichungen hiervon kann die Mitgliederversammlung unbeschadet des § 2 Abs. 5 mit 2/3 Mehrheit beschließen.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 04.11.2013 beschlossen und zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.11.2016. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.